

# **Benutzungsordnung für die Eberfirsthalle Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Gemeindehalle in der Fassung vom 22.10.2019**

## **§ 1 Zulassung von Veranstaltungen**

(1) Die Eberfirsthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eberstadt. Sie dient zuvorderst dem sportlichen aber auch dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Gemeindehalle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.

(2) Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Gemeindehalle entscheidet die Gemeinde Eberstadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nur für den Schulsport der Grundschule als hoheitliche Aufgabe der Gemeinde Eberstadt.

## **§ 2 Antrag auf Überlassung**

(1) Der Antrag auf Überlassung der Gemeindehalle, auch bei nur einer Teilnutzung von Nebenräumen, ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Hausmeister unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung zu stellen.

(2) Die Überlassung der Gemeindehalle oder einzelner Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.

(3) Für die regelmäßige Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume durch die Vereine wird jährlich ein Benutzungsplan erstellt. Die Erstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinen und der Gemeindeverwaltung. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan ist verbindlich. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und ihren Nebenräumen begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis des Hausmeisters nicht überschritten oder geändert werden. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

(4) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung entscheiden. Die abendliche Benutzung endet um 22.30 Uhr.

(5) Die Gemeindehalle ist im Regelfall in den Schulferien geschlossen. Ausnahmen sind die Faschings- und Herbstferien.

(6) Muss der Veranstaltungs- oder Sportbetrieb wegen anderweitiger Verwendung ausfallen, so werden die Betroffenen vom Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig benachrichtigt.

(7) Über eine Nutzung durch auswärtige Veranstalter oder Sportbetreiber entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

(1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle Benutzungsentgelte nach Anlage 3 dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

(2) Die Entgelte werden nach schriftlicher Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wenn die Entgelte im Voraus angefordert werden und nicht spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung der Gemeindekasse gutgeschrieben sind, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten - dies gilt auch für eine eventuell verlangte Kautions, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Überlassung der Gemeindehalle oder der Nebenräume und die Nutzung des Inventars kann von einer vor der Veranstaltung zu hinterlegenden Haftsumme (Kautions) abhängig gemacht werden. Die Kautions ist vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

(5) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen (§ 2 Abs. 4) sind für die Eberstädter Vereine ab dem **11.11.2019** kostenpflichtig. Das gilt nicht für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Eberstadt und durch die Gemeinde.

### **§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands**

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister beanstandet.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter übergeben. Die Rückgabe der Halle hat nach der Veranstaltung durch den Leiter an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Später festgestellte Schäden kann die Gemeinde dennoch geltend machen.

(5) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(7) Nach der Veranstaltung sind die angemieteten Räumlichkeiten dem Hausmeister besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

(8) Für die Entsorgung des entstandenen Mülls ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

(9) Die Nutzung von Plastikgeschirr und Besteck ist nicht erlaubt.

(10) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat für die strikte Einhaltung dieser Zeiten Sorge zu tragen.

## **§ 5 Ordnungsvorschriften**

(1) Die Benutzer haben sich in der Halle so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur jeweils die zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) In der Halle, im Übungsraum und in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten.

(3) Das Rauchen ist in der gesamten Gemeindehalle mit ihren Nebenräumen untersagt.

(4) Das Betreten der Halle mit Tieren ist verboten.

(5) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

(6) Alle Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur Ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

(7) Für Ordnung in der Halle und den Geräteräumen ist Sorge zu tragen.

(8) Schadhafte Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden. Diese sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für die Benutzung durch schadhafte Turngeräte oder nicht ordnungsgemäß aufgebaute Geräte übernimmt die Gemeinde keinerlei Verantwortung und lehnt die Haftung ab.

(9) Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Inanspruchnahme der Halle und des Sportbodens zur Folge haben, sind verboten.

(10) Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(11) Speisen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

(12) Sportliche Betätigungen in den Umkleiden und den Geräteräumen sind untersagt.

(13) Während des Sport- und Übungsbetriebs sind die Geräteräume geschlossen zu halten.

(14) Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen sind ausschließlich Sache des Hausmeisters.

## **§ 6 Aufsicht und Übungsleitung**

(1) Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den jeweiligen Vereinen und Organisationen dem Bürgermeisteramt gegenüber zu benennen ist. Beim Schulturnen nimmt diese Funktion der aufsichtshabende Lehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. der aufsichtshabende Lehrer ist der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung mit Anlagen und der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

(2) Die Sportfläche darf erst betreten werden, wenn der dem Bürgermeisteramt namhaft gemachte Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. beim Schulsport der Lehrer anwesend ist. Er ist auch der Letzte, der die Halle verlässt.

## **§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis usw.) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen und dabei einzelne Punkte oder das ganze Programm beanstanden. Ist der Veranstalter mit einer Programmänderung nicht einverstanden, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften allein verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die Abwicklung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter kann für die Benutzung der Garderobe ein Entgelt verlangen.

(5) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass kein gemeindeeigenes Inventar entwendet wird.

(6) Der Veranstalter hat durch Ordnungskräfte sicherzustellen, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten genutzt und die Zu- und Anfahrtswege unbedingt freigehalten werden.

(7) Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die vom Hausmeister in die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen wird.

## **§ 8 Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

(1) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom

Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Raumes durch die Besucher zu regeln.

### **§ 9 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung**

(1) Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters oder des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein.

(2) Änderungen in und am Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das Werbematerial vor der Veröffentlichung rechtzeitig vorgelegt wird. Jede Art der Werbung in der Gemeindehalle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

### **§ 10 Ausstattung der Räume**

(1) Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat deshalb rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung, mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Übertragungs- und Anzeigeeinrichtungen dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von geeigneten Personen bedient werden.

### **§ 11 Technische Einrichtungen**

(1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle und ihrer Nebenräume richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang ist von der Gemeinde festgelegt.

### **§ 12 Bewirtschaftung**

(1) Die Halle kann durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art bewirtschaftet werden.

(2) Der jeweilige Veranstalter kann bei seiner Veranstaltung die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung ist gesondert einzuholen.

(3) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden und vorhandenen Einrichtungsgegenstände wie Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter gebührenpflichtig je nach Menge zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Der Veranstalter hat die

Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das Gleiche gilt für abhandengekommene Gegenstände.

(4) Bei der Bewirtschaftung darf kein Plastikgeschirr und Besteck verwendet werden.

(5) Bei Weinausschank ist Wein der Winzer vom Weinsberger Tal auszuschenken. Es müssen alkoholfreie Getränke angeboten werden, die im Verhältnis zur Menge nicht mehr als Bier kosten.

### **§ 13 Besucherhöchstzahlen**

(1) Die Besucherhöchstzahlen von 450 Personen sind strikt einzuhalten. Andernfalls wird die Verkehrssicherungspflicht durch den Veranstalter verletzt und der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung für die Folgen und möglicherweise entstehende Schäden oder Unfälle in vollem Umfang.

(2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu gewähren. (3) Werden vom Veranstalter Eintrittskarten vergeben, so darf die Kartenzahl das Fassungsvermögen von 450 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen.

### **§ 14 Gewerbeausübung**

(1) Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

### **§ 15 Regelungen zur Haftung**

(1) Für von dem Veranstalter sowie den Vereinen und anderen Benutzern der Halle und ihren Nebenräumen eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.

(2) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Gemeindehalle und ihrer Nebenräume haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. dem Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.

(3) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Eberfirsthalle und ihrer Nebenräume haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder einer sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter, Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

(4) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(5) Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Eberfirsthalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung der kommunalen Einrichtungen an Dritte**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Gemeindehalle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Gemeinde hat dazu bei der Württ. Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstalterversicherung abgeschlossen.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstalterversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 17 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, kann die Gemeinde 25 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung verlangen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann.

(2) Die Gemeinde kann vom Vertrag aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

(3) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus

sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(4) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.

### **§ 18 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahren des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Veranstalter zeitweise oder ganz von der Benutzung auszuschließen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensansprüche geltend machen.

### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort ist ausschließlich Eberstadt. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 bis 3 zur Benutzungsordnung für die Eberfirsthalle Eberstadt tritt am 7.11.2019 in Kraft und ersetzt die seither gültigen Regelungen über die Benutzung der alten Eberfirsthalle in Eberstadt.

Eberstadt, 22.10.2019 Franczak, Bürgermeister

### **Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Eberfirsthalle Eberstadt Hausordnung für die Benutzung der Eberfirsthalle als Mehrzweckhalle**

1. Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist der Verantwortliche zuständig.
2. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
3. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude strengstens untersagt.
4. Auf die Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall vom Hauptamt erteilt werden.
5. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

6. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen,



dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

7. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwaige später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen. Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Hausmeister sofort mitzuteilen.

8. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung, Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.

10. Bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen mit Bestuhlung, kann die Halle mit Straßenschuhen betreten werden. Auf hochhackige Schuhe und spitze Absätze ist weitestgehend zu verzichten.

11. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist strikt untersagt.

12. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

13. Die technischen Anlagen wie die Bühnenanlage usw. dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Einweisung mit der Gemeinde von einer anderen Person bedient werden. Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.

14. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung oder anderer Absprachen mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.

15. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.

16. Das Mobiliar der Halle darf nicht für den Außenbereich genutzt werden.
17. Nach der Veranstaltung sind die angemieteten Räumlichkeiten dem Hausmeister besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
18. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
19. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
20. Das Nutzen von Plastikgeschirr und Besteck ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können vom Hauptamt im Einzelfall erteilt werden. Für die Entsorgungskosten kommt der Veranstalter auf.
21. Die eventuelle Benutzung des Übungsraums im Obergeschoss ist mit der Gemeindeverwaltung abzuklären. Die Rettungswege für die Gemeindehalle sind zu gewährleisten.
22. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder den Beauftragten der Gemeinde abzugeben.
23. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

**Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Eberfirsthalle Eberstadt Hausordnung für die Benutzung der Gemeindehalle als Sporthalle, zum Sportbetrieb und zu Übungszwecken Vorbemerkung: Anlage 1 zur Benutzungsordnung gilt auch sinngemäß für die Benutzung als Sporthalle**

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder seines Stellvertreters gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
2. Die Halle ist im Regelfall bis 22.30 Uhr zu verlassen.
3. Der Sportlereingang der Eberfirsthalle wird morgens um 7.30 Uhr von den Hausmeistern aufgeschlossen und abends um 22.00 Uhr verschlossen.
4. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit/Benutzung der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz ordnungsgemäß zu bringen.
5. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleieräume, Toilettenanlagen und sonstige Räume in ordnungsgemäßen Zustand befinden.
6. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen, sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu

tragen. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen

7. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind - soweit vorhanden - die Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.

8. Hantelübungen und Kugelstoßen sind in der Halle grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen Beschädigungen ausgeschlossen werden können.

9. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

10. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Turn- und Sportgeräte nicht zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.

11. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung und Benutzung sind die Eigentümer alleine verantwortlich und haftbar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die sich durch diese Geräte ergeben können.

12. Das Rauchen im gesamten Gebäude ist generell und überall zu jeder Zeit untersagt.

### **Anlage 3 zur Benutzungsordnung für die Eberfirsthalle Eberstadt Benutzungsentgelte gemäß § 3 der Benutzungsordnung der Eberfirsthalle**

#### **I. Allgemeines**

1. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Gemeindehalle werden Benutzungsgebühren und entstehende Nebenkosten erhoben.

2. Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Eberfirsthalle und ihrer Nebenräume.

3. Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus den Hauptentgelten und den Nebenkosten. Die Benutzungsentgelte sind pro Veranstaltung zu entrichten.

4. Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Die regelmäßige Benutzung der Eberfirsthalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind ab 11.11.2019 kostenpflichtig. Dies gilt nicht

für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Eberstadt und durch die Gemeinde.

6. Die Entgelte und Nebenkosten umfassen den vertragsmäßigen Gebrauch im Sinne der Benutzungsordnung. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen und Leistungen werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand beziehungsweise - soweit vorhanden - nach den Abgaben- und Kostenersatzbestimmungen der Gemeinde oder nach schriftlich getroffenen Vereinbarungen gesondert berechnet. In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Die Gemeindehalle ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die Benutzungsentgelte sind umsatzsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgelten nicht enthalten und wird nach den jeweils geltenden Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Die Gemeinde Eberstadt kann vom Veranstalter eine Kautions verlangen, die vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu hinterlegen ist. Die Kautions wird nach mängelfreier Abnahme dem Veranstalter wieder erstattet.

9. Der Veranstalter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Eventuelle Beschädigungen in den überlassenen Räumlichkeiten oder eventuell nachträglich entstehende Reinigungskosten (bei außergewöhnlicher Verschmutzung) können von der Kautions abgezogen werden. Wurde keine Kautions entrichtet, werden diese Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

10. Der Übungsraum im Obergeschoss kann auch separat, als eigenständiger Raum, in Anspruch genommen werden sofern der Gemeindehallensaal nicht anderweitig vermietet ist.

11. Durch die Teilbarkeit der Halle im Verhältnis 1/3 zu 2/3, kann zu jeder Zeit eine Doppelbelegung vorgenommen werden.

12. Bei öffentlichen und großen privaten Veranstaltungen kann die Eberfirsthalle nur gesamt angemietet werden.

13. Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt. Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

14. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

15. Zum 30.11. eines jeden Jahres melden die örtlichen Vereine und Institutionen ihr Hallennutzungskontingent in Form von regelmäßigen Trainingseinheiten an die Gemeindeverwaltung. Diese Meldung ist die Grundlage für die jährliche Abrechnung der Nutzungsentgelte.

16. Einmalige Veranstaltungen werden unmittelbar nach Beendigung per Rechnung abgerechnet.

17. Veranstaltungen die das volle Nutzungsentgelt entrichten, genießen Vorrang.

18. Bis auf den Sportunterricht der Grundschule, besteht kein Anrecht auf die Nutzung der Eberfirsthalle. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Buchungsanfragen abzulehnen.

## **II. Hauptentgelte**

### **1. Gesamte Halle inkl. 19% MwSt.**

1.1 Veranstaltungen örtlicher eingetragener Vereine 80 € (95,20 €)

1.2 Veranstaltungen örtlicher Privatpersonen, Organisationen und ortsansässiger Unternehmen bei privaten Veranstaltungen 150 € (178,50 €) bei öffentlichen Veranstaltungen 210 € (249,90 €)

1.3 Veranstaltungen von auswärtigen Privatpersonen, Vereinen, Organisationen und Unternehmen 250 € (297,50 €) 1.4 Kautions (Entscheidung im Einzelfall durch die Gemeinde) 100 Euro bis zum 3-fachen der Benutzungsgebühr

### **2. Übungsraum (nur bei separater Nutzung)**

2.1 Veranstaltungen örtlicher Vereine bei privaten Veranstaltungen 25 € (29,75 €)

2.2 Veranstaltungen örtlicher Privatpersonen, und Organisationen 30 € (35,70 €)

2.3 Veranstaltungen auswärtiger Privatpersonen, Vereinen und Organisationen 50 € (59,50 €)

2.4 Kautions (Entscheidung im Einzelfall durch die Gemeinde) 100 Euro bis zum 3-fachen der Benutzungsgebühr

## **III. Nebenkosten**

1 . Strom/Heizung/Beleuchtung/Wasser (pauschal) 30 € (35,70 €)

2. Reinigung (pauschal) 60 € (71,40 €)

3. Nachreinigung durch die Gemeinde (falls nötig) 70 € (83,30 €)

4. Nutzung der Bühne und zugehöriger Technik inkl. Einweisung 50 € (59,50 €)

5. Nutzung Geschirr je nach Menge zwischen 10 und 50 Euro III. Sportbetrieb

1 . Hallenteil pro Stunde: 13 € (15,47 €)

2. Übungsraum OG pro Stunde: 10 € (11,90 €)